VG München, Beschluss v. 11.11.2026 – M 27 S 26.5729

Titel:

Vietnamesischer Staatsangehöriger, Rechtmäßigkeit einer Ausweisung wegen des Vorlegens eines gefälschten slowenischen Daueraufenthaltstitels, um eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG zu erlangen, und einer unerlaubten Einreise ins Bundesgebiet (bejaht), Ausweisung, Abschiebungsandrohung, Wiederholungsgefahr, Generalprävention, Falsche Aufenthaltstitel, Interessenabwägung

Normenketten:

VwGO § 80
AufenthG § 53
AufenthG § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a), Nr. 10
AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 3
AufenthG § 95 Abs. 2 Nr. 2
AufenthG § 11
AufenthG § 59
AufenthG § 84

Schlagworte:

Vietnamesischer Staatsangehöriger, Rechtmäßigkeit einer Ausweisung wegen des Vorlegens eines gefälschten slowenischen Daueraufenthaltstitels, um eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG zu erlangen, und einer unerlaubten Einreise ins Bundesgebiet (bejaht), Ausweisung, Abschiebungsandrohung, Wiederholungsgefahr, Generalprävention, Falsche Aufenthaltstitel, Interessenabwägung

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller, ein im Jahr 1999 geborener vietnamesischer Staatsangehöriger, begehrt im Wesentlichen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen seine Ausweisung sowie gegen die Androhung der Abschiebung und die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

2
Der Antragsteller reiste erstmals im Jahr 2024 zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt ins Bundesgebiet ein. Zum Zeitpunkt der Einreise war er Inhaber eines befristeten ungarischen Aufenthaltstitels zu Beschäftigungszwecken, der am 10. Oktober 2024 ausgestellt worden ist und bis zum 30. Mai 2026 gültig war. Mit Formblattantrag vom 20. November 2024 beantragte er am 9. Dezember 2024 bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In dem Formblattantrag gab er an, dauerhaft zu Erwerbszwecken in Deutschland bleiben zu wollen. Des Weiteren gab er an, dass er nicht im Besitz einer Erlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte sei, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Dem Antrag legte er einen Arbeitsvertrag der A. GmbH als Küchenhelfer bei. Des Weiteren befindet sich ein slowenischen Daueraufenthaltstitel vom 8. Mai 2024 in der vorgelegten Behördenakte, der mit einem Lichtbild des Antragstellers versehen ist. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass dieser spätestens am 2. Januar 2025 vorgelegt worden ist.

3

Am 12. Dezember 2024 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 10. Dezember 2028. In der Erklärung über den Empfang des Informationshandbuches nach § 11 Abs. 2 PAuswG vom 12. Dezember 2024 gab die Antragsgegnerin an, dass der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG ein slowenischer Aufenthaltstitel zugrunde liege. Am 17. Februar 2025 wurde dem Antragsteller der elektronische Aufenthaltstitel übersandt.

4
Am 8. Juni 2025 übermittelte der Antragsteller eine Verlustanzeige für den Aufenthaltstitel vom 12. Dezember 2024 an die Antragsgegnerin. Am 25. Juni 2025 erhielt er erneut eine Aufenthaltskarte.

5
Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt zwischen dem 25. Juni 2025 und dem 23. Februar 2026 stellte sich nach Angaben der Antragsgegnerin heraus, dass es sich bei dem slowenischen Daueraufenthaltstitel, der der Aufenthaltserlaubnis vom 12. Dezember 2024 zugrunde lag, um eine Fälschung handelt. Im Rahmen einer Abfrage bei einer Ausweisdatenbank sei aufgefallen, dass der vorgelegte Daueraufenthaltstitel nicht von einer slowenischen Behörde ausgestellt worden sei.

6
Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 wurde der Antragsteller zur geplanten Rücknahme des Aufenthaltstitels vom 12. Dezember 2024, zur beabsichtigten Ausweisung sowie zum Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung angehört.

7
Mit Schreiben vom 7. Mai 2026 äußerte sich die Bevollmächtigte des Antragstellers und trug im Wesentlichen vor, dass sich die vorgenannten ausländerrechtlichen Maßnahmen voraussichtlich aus rechtswidrig und rechtsverletzend erweisen würden. Eine Rücknahme des Aufenthaltstitels vom 12. Dezember 2024 sei nicht möglich, weil die Aufenthaltserlaubnis zu Recht erteilt worden sei. Es sei bereits widersprüchlich, dass die Antragsgegnerin die Aufenthaltserlaubnis am 12. Dezember 2024 erteilte habe, gleichwohl aber davon ausgehe, dass der gefälschte Aufenthaltstitel erst bis spätestens zum 2. Januar 2025 vorgelegt worden sei. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Vorlage des slowenischen Aufenthaltstitels erteilt worden sei und der slowenischen Aufenthaltstitel für die Erteilung mithin nicht kausal sei. Außerdem dürfe der Antragsteller auf die Aufenthaltserlaubnis vertrauen. Er habe die Aufenthaltserlaubnis nicht durch arglistige Täuschung erlangt, weil er den slowenischen Aufenthaltstitel nicht selbst bei der Antragsgegnerin eingereicht habe. Der Antragsteller habe sich für die Durchführung des Titelerteilungsverfahrens an einen Vermittler gewandet. Dieser habe ihm zugesichert, das Erteilungsverfahren für ihn durchzuführen. Der Antragsteller habe den eingereichten slowenischen Aufenthaltstitel selbst nie gesehen und sei zu jedem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der Vermittler rechtmäßig handeln würde. Dieser Eindruck sei dadurch verstärkt worden, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller infolge seines Antrages vom 9. Dezember 2024 eine Fiktionsbescheinigung und anschließend auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt habe. Zuletzt bedürfe die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis einer umfangreichen Abwägung. Dabei seien insbesondere auch die Integrationsleistungen und Integrationsbemühungen des Antragstellers zu berücksichtigen. Eine Ausweisung des Antragstellers sei ebenfalls nicht möglich, da ein Ausweisungsinteresse nicht hinreichend dargelegt worden sei.

8
Mit Bescheid vom 23. Juni 2026, zugestellt am 29. Juni 2026, wurde die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers vom 12. Dezember 2024 zurückgenommen (Ziffer 1) und es wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Antragstellers keine erlaubten Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet vorgelegen haben (Ziffer 2). Des Weiteren wurde er aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziffer 3), er wurde zur Ausreise aufgefordert, ihm wurde die Abschiebung nach Vietnam angedroht (Ziffer 5) und es wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot mit einer Befristung von 4 Jahren verhängt (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis vom 12. Dezember 2024 zurückzunehmen sei, weil sie zu Unrecht erteilt worden sei. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG sei nur erteilt worden, weil die Antragsgegnerin davon ausging, dass der Antragsteller über ein Daueraufenthaltsrecht in Slowenien verfüge. Die Tatsache, dass der vorgelegte slowenische Aufenthaltstitel gefälscht sei, sei der Antragsgegnerin erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 12. Dezember 2024 aufgefallen. Die Vorlage des gefälschten slowenischen Aufenthaltstitels sei auch kausal für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 12. Dezember 2024 gewesen. Insoweit komme es nicht darauf an, ob die

slowenische Aufenthaltserlaubnis vor dem 12. Dezember 2024 oder erst am 2. Januar 2025 vorgelegt worden sei, weil jedenfalls die Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis am 17. Februar 2025 auf die Vorlage der slowenischen Aufenthaltserlaubnis zurückzuführen sei. Des Weiteren könne dem Antragsteller – als milderes Mittel zur Rücknahme der bisherigen Aufenthaltserlaubnis – auch keine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil zu seinen Lasten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Ausweisungsinteresse bestehe. Der Antragsteller habe gegen mehrere ausländerrechtliche Bestimmungen verstoßen. Er habe vorsätzlich einen gefälschten slowenischen Aufenthaltstitel eingereicht, um sich eine deutsche Aufenthaltserlaubnis zu erschleichen, er sei unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist, weil er zum Zeitpunkt seiner Einreise bereits einen Daueraufenthalt geplant habe, obwohl er nicht über das hierfür erforderliche Visum verfügt habe, er habe sich unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten, weil seine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG zurückgenommen worden sei und er habe durch die Vorlage des gefälschten slowenischen Aufenthaltstitels möglicherweise eine Urkundenfälschung begangen. Des Weiteren könne der Antragsteller aufgrund der vorgenannten ausländerrechtlichen Verstöße sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen ausgewiesen werden. Es sei davon auszugehen, dass vom Antragsteller eine hinreichende Gefahr ausgehe, dass er im Bundesgebiet erneut gegen ausländerrechtliche Vorschriften verstoßen werde (Wiederholungsgefahr). Des Weiteren gehe auch von seinem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, weil im Falle seines Verbleibs im Bundesgebiet andere Ausländer nicht effektiv von der Begehung vergleichbarer Straftaten abgehalten würden. Das spezial- und generalpräventive Ausweisungsinteresse überwiege die Bleibeinteressen des Antragstellers. Zugunsten des Antragstellers bestünden keine Bleibeinteressen im Sinne von § 55 AufenthG. Des Weiteren verfüge er über keine familiären Bindungen im Bundesgebiet. Die vom Antragsteller erbrachten Integrationsleistungen und Integrationsbemühungen seien nicht der Lage, das öffentliche Ausweisungsinteresse zu überwiegen. Aufgrund der wirksamen und rechtmäßigen Ausweisung seien auch die Ausreiseaufforderung, die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtmäßig. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei im Hinblick auf die vom Antragsteller ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhältnismäßig.

9
Gegen den Bescheid vom 23. Juni 2026 ließ der Antragsteller am 27. Juni 2026 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen, den Bescheid vom 23. Juni 2026 aufzuheben (M 27 K 26.5727).

10
Des Weiteren ließ er am selben Tag im Eilverfahren beantragen,

11
die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27. Juli 2026 gegen die Ziffern 3, 4 und 5 des Bescheides vom 23. Juni 2026 anzuordnen.

12
Zur Begründung wurde ergänzend zum anwaltlichen Schreiben vom 7. Mai 2026 vorgetragen, dass die Ausweisung rechtswidrig sei und den Antragsteller in seinen Rechten verletze. Die Antragsgegnerin habe das Bestehen eines Ausweisungsinteresses nicht hinreichend nachgewiesen. Insbesondere sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass der Antragsteller tatsächlich einen gefälschten slowenischen Aufenthaltstitel vorgelegt habe, um sich die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG zu erschleichen. Es sei nicht belegt, dass der Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis selbst vorgelegt habe und dass er tatsächlich Kenntnis davon gehabt habe, dass es sich bei dem slowenischen Daueraufenthaltstitel um eine Fälschung handle. Auch sei nicht nachgewiesen worden, woher der Antragsteller den slowenischen Aufenthaltstitel – sofern er ihn sich selbst beschafft habe – erhalten haben solle. Des Weiteren habe die Antragsgegnerin auch nicht ausreichend dargelegt, wie sie zu dem Ergebnis komme, dass der slowenischen Aufenthaltstitel eine Fälschung sei. Der Kläger sei auch nicht rechtswidriger Weise ins Bundesgebiet eingereist, weil er zum Zeitpunkt der Einreise jedenfalls Inhaber eines befristeten ungarischen Aufenthaltstitels gewesen sei. Es könne daher nicht angenommen werden, dass der Antragsteller das Visumsverfahren umgehen habe wollen. Da der Antragsteller nicht gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoße habe, gehe weder von ihm selbst noch von seinem weiteren Aufenthalt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Im Übrigen habe die Antragsgegnerin auch nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Antragsteller gewichtige Bleibeinteressen habe, weil er sich sozial, sprachlich und

wirtschaftlich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert habe. Insbesondere habe er weiterhin eine Arbeit und könne seinen Lebensunterhalt selbst finanzieren. Da bereits die Ausweisung rechtswidrig und rechtsverletzend sei, seien auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot, die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und rechtsverletzend. Insbesondere sei die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 4 Jahre unverhältnismäßig lang.

13
Am 31. Juli 2026 legte die Antragsgegnerin die Behördenakte vor und beantragte,

14
den Antrag abzulehnen.

15
Zur Begründung wurde auf die Ausführungen aus dem Bescheid vom 23. Juni 2026 verwiesen.

16
Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte zu diesem Verfahren und zum Verfahren M 27 K 26.5729 sowie auf die Behördenakte Bezug genommen.

II.

17
Der Antrag hat keinen Erfolg. Soweit er sich gegen die Ausweisung richtet, ist er bereits unzulässig. Soweit er sich gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot und die Abschiebungsandrohung richtet, ist er zwar zulässig, aber unbegründet.

18
1. Soweit sich der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Ausweisung richtet, ist er unzulässig, weil er nicht statthaft ist. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage ist nur statthaft, wenn eine Anfechtungsklage ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO hat. Die Anfechtungsklage gegen eine Ausweisung nach § 53 Abs. 1 AufenthG hat allerdings aufschiebende Wirkung, weil die aufschiebende Wirkung vorliegend weder gem. §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 84 Abs. 1 AufenthG von Gesetzes wegen noch gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO durch Anordnung eines Sofortvollzug entfällt.

19
2. Soweit der Antrag gem. §§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 VwGO, 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage vom 27. Juli 2026 gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot gerichtet ist, ist er unbegründet.

20
Im Rahmen der Begründetheit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Suspensivinteresse vorzunehmen. Dabei nimmt das Gericht eine eigene, originäre Interessenabwägung vor, für die in erster Linie die Erfolgsaussichten in der Hauptsache maßgeblich sind. Im Falle einer voraussichtlich aussichtslosen Klage besteht dabei kein überwiegendes Interesse an einer Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Wird dagegen der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein, so wird regelmäßig nur die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, etwa nach den durch § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO getroffenen Grundsatzregeln, nach der Gewichtung und Beeinträchtigungsintensität der betroffenen Rechtsgüter sowie der Reversibilität im Falle von Fehlentscheidungen.

21
Hiernach ist der Eilantrag nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO, 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG unbegründet, weil die Anfechtungsklage gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach überschlägiger Prüfung in der Hauptsache keine überwiegenden Erfolgsaussichten hat. Der Bescheid vom 23. Juni 2026 wird sich insoweit nach vorläufiger Auffassung des Gerichts als rechtmäßig und nicht rechtsverletzend erweisen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

22
Die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG liegen vor, weil der Antragsteller nach summarischer Prüfung in rechtmäßiger Weise – durch Ziffer 3 des Bescheides – ausgewiesen wurde. Außerdem ist auch die Befristung nach summarischer Prüfung nicht rechtswidrig und rechtsverletzend. Das Gericht folgt insoweit entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO den umfangreichen und grundsätzlich nicht zu beanstandenden Ausführungen aus dem Bescheid vom 23. Juni 2026 und macht sich diese zu eigen. Lediglich ergänzend wird das Folgende ausgeführt:

23
a. Die Ausweisung kann auf spezialpräventive Grunde gestützt werden, weil nach summarischer Prüfung davon auszugehen ist, dass der Antragsteller auch künftig gegen ausländerrechtliche Vorschriften verstoßen wird und von ihm mithin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG ausgeht.

24
Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte haben hinsichtlich spezialpräventiver Ausweisungsentscheidungen und deren gerichtlicher Überprüfung eine eigenständige Prognose zu treffen, ob vom Antragsteller eine Wiederholungsgefahr ausgeht. Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Da jeder sicherheitsrechtlichen Gefahrenprognose nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts eine Korrelation aus Eintrittswahrscheinlichkeit und (möglichem) Schadensausmaß zugrunde liegt, sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bei dieser Prognose umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Die Annahme einer Wiederholungsgefahr scheidet nicht erst dann aus, wenn eine an naturwissenschaftlichen Erkenntnismaßstäben orientierte Gewissheit gegeben ist, dass der Ausländer nicht mehr straffällig wird, sondern bereits dann, wenn bei Anwendung praktischer Vernunft neue Verfehlungen nicht (mehr) in Rechnung zu stellen sind, d.h. das von dem Ausländer ausgehende Risiko bei Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls letztlich kein anderes ist, als es bei jedem Menschen mehr oder weniger besteht (BayVGH, B.v. 22.11.2024 – 19 ZB 22.1546 – juris 12 m.w.N.).

25
aa. Hiernach kommt das Gericht nach überschlägiger Prüfung zunächst zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller in der Vergangenheit sowohl gegen §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG als auch gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verstoßen hat, weil er vorsätzlich unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist ist und vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht hat, um sich einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

26
(1) Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts hat der Antragsteller den Tatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht, weil er bei der Antragsgegnerin einen gefälschten slowenischen Daueraufenthaltstitel vorgelegt hat, um sie auf diese Weise davon zu überzeugen, dass er die Voraussetzungen aus § 38a Abs. 1 AufenthG erfüllt. Er wollte sich mithin durch die Benutzung von unrichtige Angaben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 AufenthG beschaffen (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

27
Nach summarischer Prüfung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Antragsteller den slowenischen Aufenthaltstitel vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 12. Dezember 2024 bei der Beklagten vorgelegt hat. Die Antragsgegnerin hat zwar angegeben, dass der slowenische Aufenthaltstitel jedenfalls bis zum 2. Januar 2025 vorgelegt worden sei. Gleichwohl wurde bereits im Rahmen der Erklärung über den Empfang des Informationshandbuches nach § 11 Abs. 2 PAuswG notiert, dass dem Antragsteller am 12. Dezember 2024 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG aufgrund eines slowenischen Aufenthaltstitels im Sinne von § 38a AufenthG erteilt werde. Die Antragsgegnerin muss daher bereits am 12. Dezember 2024 Kenntnis von dem streitgegenständlichen slowenischen Aufenthaltstitel gehabt haben. Anders ist auch nicht zu erklären, weshalb die Antragsgegnerin dem Antragsteller überhaupt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt hat. Es erscheint ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt, ohne dass der Antragsteller zuvor

eine Daueraufenthaltserlaubnis vorgelegt hat, die – zumindest vermeintlich – von einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist.

28
Des Weiteren ist das Gericht nach überschlägiger Prüfung auch davon überzeugt, dass der Antragsteller die slowenische Aufenthaltserlaubnis selbst bei der Antragsgegnerin eingereicht hat. Die Behauptung, dass sie von einem Vermittler eingereicht worden sei, ohne dass der Antragsteller hiervon Kenntnis hatte, wertet das Gericht nach summarischer Prüfung als bloße Schutzbehauptung des Antragstellers, um sich der ausländerrechtlichen Konsequenzen seines Handelns zu entziehen. Der Antragsteller hat keinerlei Belege für die Existenz des vorgenannten Vermittlers vorgelegt. Wenn es einen solchen Vermittler tatsächlich gegeben hat, erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb der Antragsteller keinen Namen des Vermittlers nennt und auch keine sonstigen Beweise für dessen Existenz vorgelegt hat. Auch aus der Behördenakte ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es einen solchen Vermittler gab. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Antragsteller den slowenischen Aufenthaltstitel selbst bei der Antragsgegnerin eingereicht hat.

29
Des Weiteren handelt es sich nach vorläufiger Auffassung des Gerichts bei dem vorgelegten slowenischen Aufenthaltstitels um eine Fälschung. Die Angabe der Antragsgegnerin aus dem Bescheid vom 23. Juni 2026, dass die fehlende Echtheit infolge eines Abgleichs in einer Ausweisdatenbank entdeckt worden sei, ist glaubhaft. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Antragsgegnerin das Vorliegen einer Fälschung nur behaupten sollte. Gleichwohl hat der Antragsteller nichts dazu vorgetragen, wie er an einen slowenischen Daueraufenthaltstitel gekommen sein könnte. Sofern der Antragsteller wirklich einen slowenischen Daueraufenthaltstitel erhalten hätte, wäre es ihm bspw. möglich gewesen, die Korrespondenz mit einer slowenischen Ausländerbehörde vorzulegen. Auch hat der Antragsteller nichts dazu vorgetragen, dass er die für einen Daueraufenthaltstitel erforderliche Aufenthaltszeit in Slowenien tatsächlich verbracht hat. Stattdessen behauptet er pauschal, dass die Antragsgegnerin das Vorliegen einer Fälschung nicht hinreichend nachgewiesen habe.

30
Zudem ist das Gericht nach vorläufiger Rechtsauffassung davon überzeugt, dass der Antragsteller schon bei der Vorlage des slowenischen Aufenthaltstitels wusste, dass es sich um eine Fälschung handelt. Unabhängig davon, ob es für einen Laien erkennbar war, dass es sich um eine Fälschung handelt, wusste der Antragsteller jedenfalls, dass die slowenische Aufenthaltserlaubnis nicht echt sein kann, weil ihm bewusst war, dass er in Slowenien nie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat und nie ein Daueraufenthaltsrecht erhalten hat.

31
Zuletzt hat der Antragsteller den gefälschten slowenischen Aufenthaltstitel nach vorläufiger Auffassung des Gerichts auch benutzt, um sich gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Antragsteller den slowenischen Aufenthaltstitel benutzt hat, um die Antragsgegnerin darüber zu täuschen, dass er die Voraussetzungen aus § 38a Abs. 1 AufenthG erfüllt, um sich auf diese Weise eine Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen. An dieser Annahme vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Antragsteller im Antragsformular vom 20. November 2024, das der Behörde am 9. Dezember 2024 vorgelegt wurde, angegeben hat, dass er über keinen Daueraufenthaltstitel verfüge, der von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Diese Angabe mag zwar ein Indiz dafür sein, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt, als er das Antragsformular ausgefüllt hat, noch nicht den gefälschten slowenischen Daueraufenthaltstitel vorlegen wollte. Gleichwohl hat er den slowenischen Daueraufenthaltstitel letztlich doch vorgelegt und damit bewusst die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 AufenthG herbeigeführt.

32
(2) Des Weiteren hat der Antragsteller auch den Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt, weil er vorsätzlich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ins Bundesgebiet eingereist ist.

33
Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers ins Bundesgebiet unerlaubt, wenn er den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Unerlaubt im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

reist daher auch ein, wer schon bei der Einreise einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt, jedoch nicht im Besitz des für einen solchen langfristigen Aufenthalt erforderlichen nationalen Visums ist. Unerheblich dabei ist, ob sich der Ausländer dieses Umstands bewusst war oder nicht (OVG LSA, B.v. 11.8.2025 – 2 M 64/25 – juris Rn. 16 m.w.N.).

34
Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Antragsteller nach vorläufiger Auffassung des Gerichts unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist, weil er bereits bei seiner Einreise im Jahr 2024 einen Daueraufenthalt in Deutschland plante und hierfür keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besaß. Zum Zeitpunkt seiner Einreise ins Bundesgebiet war der Antragsteller nach summarischer Prüfung nur Inhaber eines befristeten ungarischen Aufenthaltstitels, der ihn nach Art. 21 Abs. 1 SÜD nur dazu berichtigt hätte, für einen Zeitraum von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen zu touristischen Zwecken ins Bundesgebiet einzureisen. Gleichwohl geht das Gericht nach vorläufiger Auffassung davon aus, dass der Antragsteller bereits bei seiner Einreise ins Bundesgebiet einen Daueraufenthalt plante. Bereits im Rahmen seines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 20. November 2024 gab er an, dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen und meldete bereits am 9. Dezember 2024 seinen Wohnsitz in Deutschland an. Außerdem reiste er auch tatsächlich nicht innerhalb von 90 Tagen ab seiner Einreise wieder aus. Im Übrigen hat der Antragsteller auch nichts dafür vorgetragen, dass er zunächst nur zu touristischen Zwecken nach Deutschland eingereist ist und erst nach seiner Einreise ins Bundesgebiet der Wunsch entstanden ist, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls erscheint es nach überschlägiger Prüfung vielmehr so, als habe der Antragsteller von Anfang an geplant, dauerhaft nach Deutschland zu kommen und das Visumsverfahren im Sinne von § 5 Abs. 2 AufenthG durch die Vorlage des gefälschten slowenischen Aufenthaltstitel (s.o.) zu umgehen.

35
bb. Aufgrund der vorgenannten Verstöße kommt das Gericht im Rahmen seiner eigenständigen Prognoseentscheidung – unter Anlegung der vorgenannten Grundsätze – zum vorläufigen Ergebnis, dass vom Antragsteller eine hinreichende Wiederholungsgefahr ausgeht, dass er auch künftig gegen ausländerrechtliche Vorschriften verstoßen und mithin die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen wird. Durch seine unerlaubte Einreise und die Vorlage des gefälschten Aufenthaltstitels hat der Antragsteller deutlich gemacht, dass er den ausländerrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung bemisst. Er hat bei den Rechtsverstößen zudem ein hohes Maß an krimineller Energie an den Tag gelegt, weil er der Antragsgegnerin einen gefälschten slowenischen Aufenthaltstitel vorgelegt hat, der so überzeugend war, dass die Antragsgegnerin zunächst von dessen Echtheit ausgegangen ist. Nicht nur die Vorlage des gefälschten Aufenthaltstitels, sondern auch dessen Beschaffung und die Aufrechterhaltung der Täuschung zeigen, dass der Antragsteller nicht davor zurückschreckt Kontakte zu nutzen, die gefälschte Aufenthaltstitel beschaffen oder herstellen können, und dass er gleichermaßen dazu bereit ist, einen strafrechtlichen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften zu perpetuieren, um seinen Aufenthalt zu sichern. Da der Antragsteller seinen Aufenthalt im Bundesgebiet mittels mehrerer Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften begonnen und über einen längeren Zeitraum fortgesetzt hat und bisher keinerlei Einsicht hinsichtlich der vorgenannten Verstöße gezeigt hat, ist von einer erheblichen Gefahr auszugehen, dass der Antragsteller auch künftig ausländerrechtliche Vorschriften missachten wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ausländerrechtlichen Verstöße aufgrund ihrer Quantität und Qualität besonders schwer wiegen und folglich die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit eines erneuten Verstoßes nach der sog. „Je-desto-Formel“ vorliegend herabgesetzt sind.

36
b. Des Weiteren kann der Antragsteller auch ausschließlich aus generalpräventiven Gründen und mithin unabhängig von dem Vorliegen einer Wiederholungsgefahr ausgewiesen werden, weil andere Ausländer im Falle seines Verbleibs im Bundesgebiet nicht effektiv von der Begehung vergleichbarer Rechtsverstöße abgehalten werden würden.

37
Bei allein generalpräventiv begründeten Ausweisungen sind an die Annahme schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass der den Ausweisungsanlass bildende Rechtsverstoß besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über eine strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von Rechtsverstößen oder

Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Dabei kommt es stets auf die besondere Schwere des Rechtsverstoßes oder der Straftat im Einzelfall an. Dies setzt voraus, dass die konkreten Umstände des begangenen Rechtsverstoßes oder der begangenen Straftat ermittelt und individuell gewürdigt werden. Die besondere Schwere des Rechtsverstoßes oder der Straftat im Hinblick auf die verhaltenssteuernde Wirkung der Ausweisung auf andere Ausländer erfordert, dass von einem derartigen Rechtsverstoß oder einer derartigen Straftat eine besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft ausgeht, wie dies insbesondere bei Drogendelikten oder Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität der Fall sein kann (vgl. BVerwG, U.v. 24.3.2025 – 1C 15.23 – juris Rn. 15).

38
Gemessen an diesen Grundsätzen sind die vom Antragsteller begangenen Verstöße gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und § 95 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG hinreichend schwerwiegend, um eine rein generalpräventive Ausweisung zu rechtfertigen. Die Rechtsverstöße wiegen besonders schwer, weil der Antragsteller sie begangen hat, um sich mit hoher krimineller Energie seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und über einen längeren Zeitraum fortsetzten. Zunächst reiste der Antragsteller unerlaubt ins Bundesgebiet ein und begann seinen Aufenthalt mithin bereits unter Verstoß gegen eine ausländerrechtliche Bestimmung. Im Anschluss verschaffte er sich unter Verstoß gegen eine weitere ausländerrechtliche Bestimmung eine Aufenthaltserlaubnis und hielt diesen Verstoß solange aufrecht, bis die Antragsgegnerin die Fälschung des slowenischen Aufenthaltstitels bemerkte. Von den vorgenannten Rechtsverstößen des Antragstellers geht eine hohe Gefahr für Staat und Gesellschaft aus, weil sie einen starken ausländerrechtlichen Bezug aufweisen und in ihrer Gesamtheit einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen ausländerrechtliche Bestimmungen darstellen. Gerade im Hinblick auf den Sinn und Zweck der generalpräventiven Ausweisung erscheint es vorliegend erforderlich und angemessen, das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus generalpräventiven Gründen anzunehmen, um andere Ausländer von der Begehung vergleichbarer Rechtsverstöße abzuhalten.

39
c. Das aufgrund der vorgenannten Rechtsverstöße bestehende, schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a), Nr. 10 AufenthG hat die Antragsgegnerin – nach summarischer Prüfung – in nicht zu beanstandender Weise mit den Bleibeinteressen des Antragstellers abgewogen. Dabei hat sie zunächst richtig erkannt, dass zugunsten des Antragstellers keine Bleibeinteressen nach § 55 AufenthG bestehen. Des Weiteren ist sie zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller über keine familiären Bindungen im Bundesgebiet verfügt und er sich erst seit vergleichsweise kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhält. Im Übrigen ist sie in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass die Erwerbstätigkeit, der Spracherwerb und die sonstigen Integrationsbemühungen des Antragstellers nicht ausreichend sind, um das schwerwiegende öffentliche Ausweisungsinteresse zu überwiegen. Der Antragsteller hat seine Integrationsleistungen und Integrationsbemühungen auf aufenthaltsrechtlich unsicherer Grundlage begonnen, weil er illegal in das Bundesgebiet eingereist ist und wusste, dass er seine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG zu Unrecht erlangt hat. Zuletzt ist die Antragsgegnerin auch zu Recht davon ausgegangen, dass es dem Antragsteller zumutbar ist, nach Vietnam zurückzukehren, weil er nach summarischer Prüfung den Großteil seines Lebens dort verbracht hat. Er ist mit der Sprache und Kultur des Landes vertraut. Es ist dem Antragsteller als jungem Mann zumutbar, sich ein neues Leben in dem Staat aufzubauen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

40
d. Da die Ausweisung nach vorläufiger Auffassung des Gerichts bereits auf die vorgenannten Verstöße gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gestützt werden kann, kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller auch gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verstoßen hat, weil er sich infolge der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG über einen längeren Zeitraum unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat oder, ob er durch die Vorlage des gefälschten slowenischen Aufenthaltstitels gegen § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB verstoßen hat.

41
e. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nach vorläufiger Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden. Da der Antragsgegnerin insoweit ein Ermessen zusteht, ist der Prüfungsumfang des Gerichts gem. § 114 S. 1 VwGO eingeschränkt. Nach summarischer Prüfung sind keine Ermessensfehler ersichtlich.

42

3. Soweit der Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 27. Juli 2026 gegen die Androhung der Abschiebung gerichtet ist, ist er zwar zulässig, aber unbegründet.

43
Die Anfechtungsklage gegen die Androhung der Abschiebung wird nach vorläufiger Auffassung des Gerichts keinen Erfolg haben, weil sich der Bescheid auch insoweit als rechtmäßig und nicht rechtsverletzend erweisen wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht kommt daher im Rahmen seiner Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

44
Die Voraussetzungen für die Androhung einer Abschiebung nach § 59 Abs. 1 AufenthG sind nach überschlägiger Prüfung gegeben. Aufgrund der Ausweisung aus Ziffer 3 des Bescheides vom 23. Juni 2026 ist der Antragsteller ausreisepflichtig. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Anfechtungsklage vom 10. Juli 2026 gegen die Ausweisung gem. §§ 80 Abs. 1 VwGO, 84 Abs. 1 AufenthG aufschiebende Wirkung hat. Gem. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG lässt die aufschiebende Wirkung einer Klage die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt. Im Übrigen sind hinsichtlich des Antragstellers auch keine in § 59 Abs. 1 AufenthG genannten Abschiebungshindernisse ersichtlich.

45
4. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG in Verbindung mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.